

99102156261000

Besteuerung des Troncs (Behälter für Zuwendungen für spieltechnisches Personal in der Spielbank) anmelden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/379864379/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102156261000
Leistungsbezeichnung I	Besteuerung des Troncs (Behälter für Zuwendungen für spieltechnisches Personal in der Spielbank) anmelden
Leistungsbezeichnung II	Besteuerung des Troncs (Behälter für Zuwendungen für spieltechnisches Personal in der Spielbank) anmelden
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Spielbank, Trinkgelder, Besteuerung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.06.22
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielbkGHE2007V2P12/ https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SpielbkGHE2007V2P14/
Teaser	Zur Anmeldung der Troncabgabe können Sie diese Anwendung verwenden.
Volltext	Das für die Spieltische und die Automaten eingesetzte spieltechnische Personal sowie das Kassenpersonal muss alle Trinkgelder, die von den Besucherinnen und Besuchern der Spielbank zugewendet werden, dem dafür aufgestellten Behälter, dem sogenannten "Tronc", zuführen. Aus diesen Zuwendungen müssen Sie als Spielbankunternehmerin bzw. Spielbankunternehmer eine Abgabe für gemeinnützige Zwecke leisten, die sogenannte "Troncabgabe". Die Höhe der von Ihnen zu leistenden Troncabgabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt. In Hessen ist hierfür das Ministerium für Inneres und Soziales zuständig. Die Troncabgabe müssen Sie neben der Spielbankabgabe täglich beim zuständigen Finanzamt anmelden. Sie beträgt mindestens 4 Prozent der zugewendeten Beträge.
Erforderliche Unterlagen	Es sind keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Sie müssen eine zugelassene Spielbank sein.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Anmeldung zur Troncabgabe können Sie mit dieser Anwendung elektronisch beim Finanzamt einreichen. Es handelt sich um ein Anmeldeverfahren, sodass sich der Verfahrensablauf wie folgt darstellt: 1. Berechnung der Troncabgabe durch Sie 2. Einreichung der unterschriebenen Anmeldung beim Finanzamt 3. Überweisung der Troncabgabe auf das Bankkonto des zuständigen Finanzamtes Die Abgabe Ihrer Anmeldung bewirkt eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne des § 168 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO). Weicht das Finanzamt in der Überprüfung Ihrer Anmeldung zur Troncabgabe nicht von Ihren Angaben ab, erhalten Sie keine weitere Nachricht und auch keinen gesonderten Bescheid über die Festsetzung der Troncabgabe. Nur sofern das Finanzamt von Ihren Angaben abweicht, erhalten Sie einen gesonderten Bescheid über die geänderte Festsetzung der Troncabgabe.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist jeweils vom Einzelfall abhängig.
Frist	Sie müssen die Troncabgabe neben der Spielbankabgabe täglich beim Finanzamt anmelden und entrichten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach § 12 Absatz 4 Hessisches Spielbankgesetz ist eine Abrechnung mit dem Charakter einer Steueranmeldung zu erstellen. Ein amtlich vorgeschriebener Vordruck besteht hierfür nicht.
Rechtsbehelf	Der Einspruch ist möglich.
Kurztext	• Troncabgabe Entgegennahme

Modul	Sachverhalt
	• Versteuerung der Trinkgelder für an Spieltischen und den Automaten eingesetztes Personal sowie Kassenpersonal durch die drei hessischen Spielbanken. • Höhe der Troncabgabe wird mittels Rechtsverordnung bestimmt. Sie beträgt mindestens 4 Prozent der zugewendeten Beträge. • Troncabgabe muss neben der Spielbankabgabe täglich beim Finanzamt angemeldet werden. • Nach § 12 Absatz 4 Hessisches Spielbankgesetz ist eine Abrechnung mit dem Charakter einer Steueranmeldung zu erstellen. Ein amtlich vorgeschriebener Vordruck besteht hierfür nicht. Zuständig: Finanzämter Kassel I, Bad Homburg vor der Höhe und Wiesbaden II
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt den Finanzämtern.
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Register taxation of the Tronc (container for allowances for technical staff in the casino), Besteuerung des Troncs (Behälter für Zuwendungen für spieltechnisches Personal in der Spielbank) anmelden